

## Sondernutzungsgebührenverzeichnis

(Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren als Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung)

### *Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren in EURO (€)*

Abkürzungen:

p/T	=	pro Tag	p/M	=	pro Monat
p/W	=	pro Woche	p/J	=	pro Jahr
p/m <sup>2</sup>	=	pro Quadratmeter			

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in €
----------------	---	---

#### Gebührengruppe 1

1.01	Kreuzungen <b>Ober- u. unterirdische Leitungen, die nicht der öff. Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten</b>	5,00 p/J
1.06	<b>Förderbänder u. a.</b> einschl. Masten, Schächten und dgl. unbefristet	5,00 p/J
1.07	befristet	5,00 p/M
1.09	Längsverlegungen <b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öff. Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, je angefangene 100 m</b>	5,00 p/J
1.11	<b>Schilder, Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup> unbefristet	3,00 p/J
1.12	befristet	3,00 p/W
1.13	über 0,4 m <sup>2</sup> unbefristet	25,00 p/J
1.14	befristet	5,00 p/W
1.15	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u.1.09 unbefristet	5,00 p/J
1.16	befristet	3,00 p/M

	<b>Gerüste</b>	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 26,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 51,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00

	<b>Bauzäune/Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.21	im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>	20,00 p/M
1.22	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	41,00 p/M
1.23	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	82,00 p/M
1.24	für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	51,00 p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen**

1.26	bis zu 2 Monaten	einmalig 3,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,00 p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinricht., soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend**

1.28	bis zu 30 m <sup>2</sup>	8,00 p/W
1.29	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	26,00 p/W
1.30	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	31,00 p/W
1.31	für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	51,00 p/W

1.32	<b>Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen</b>	wie Ziffer 1.28 bis 1.31
1.33	bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.34	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 p/W
1.35	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	51,00 p/W
1.36	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	102,00 p/W
1.37	über 100 m <sup>2</sup>	256,00 p/W

**Aufgrabungen aller Art**

(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungsatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.38	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	
1,00 p/T		
1.39	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T

**Aufstellung von Sammelcontainern zur Aufnahme von Alttextilien/Altschuhen**

1.40	pro Container auf Dauer	200,00 p/J
	pro Container vorübergehend	1,00 p/T
	mindestens	10,00

## Gebührengruppe 2

	Bauliche Anlagen	
2.01	<b>Kioske</b>	51,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehm.-Verfahren errichtet wurden, pro m <sup>2</sup> überragte Fläche	5,00 p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	
2.03	auf Dauer	26,00 p/J
2.04	vorübergehend	3,00 p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 p/J
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b> , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öff. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	Zu Ziff. 2.06. bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes, bezogen auf den m <sup>2</sup> , Mindestgebühr
2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02. bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	26,00 p/J
2.08	<b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öff. Gehweg hineinragen	
2.09	<b>Arkaden und Unterbauungen</b> Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

## Gebührengruppe 3

	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	51,00 p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> , p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 p/W
	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft), p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	
3.03	in den Monaten Mai bis September	1,00 p/M
3.04	in der übrigen Jahreszeit	0,80 p/M

3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,00 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührensiffer 3.07 bis 3.08)	5,00 p/W/m <sup>2</sup>
3.07	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO <b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	102,00 p/T
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	26,00 p/T
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,30 p/angef. W
3.10	<b>Informationsstände</b> ; je Stand	2,50 p/T
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	
3.11	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>	5,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	26,00 p/W
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W

---